

# AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2005    31. Oktober 2005    Nummer 4

Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Hof im Wintersemester 2005/2006 und dem Sommersemester 2006 Vom 16. Juni 2005.....	2
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof Vom 16. September 2005.....	4
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof Vom 16. September 2005.....	6
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof Vom 16. September 2005 .....	8
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textiltechnologie / Textile Materials an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg Vom 16. September 2005.....	10
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Logistik“ an der Fachhochschule Hof Vom 25. Oktober 2005.....	17

# **Satzung über die Zulassungszahlen an der Fachhochschule Hof im Wintersemester 2005/2006 und dem Sommersemester 2006**

**Vom 16. Juni 2005**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – und Art. 3 i.V.m. Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (BayRS 2210-8-2-WK) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2005/2006**

An der Fachhochschule Hof bestehen im Wintersemester 2005/2006 Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger. Die Zulassungshöchstzahlen für die einzelnen genannten Studiengänge werden wie folgt festgesetzt:

1. Studiengang Betriebswirtschaftslehre	146
2. Studiengang Wirtschaftsinformatik	68
3. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	62

Für den Studiengang Textildesign findet eine Eignungsprüfung gemäß § 53 der Qualifikationsverordnung (QualV) statt. Im Studiengang Internationales Management findet eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 und im Studiengang Medieninformatik eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 22. März 2004 statt.

In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

## **§ 2**

### **Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2006**

- (1) Im Sommersemester 2006 werden an der Fachhochschule Hof in den Diplomstudiengängen keine Studienanfänger aufgenommen.
- (2) Bewerber für das zweite Studiensemester werden in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen nur zugelassen, soweit hierdurch die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

### **§ 3**

#### **Gaststudierende**

Gaststudierende werden in den Semestern mit Zulassungsbeschränkungen nicht zugelassen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Leitungsgremiums der Fachhochschule Hof vom 22. April 2005 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 07. Juni 2005, Az. XI/4-H 3412.1.HO-11/16 924

Hof, den 16. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident der Fachhochschule Hof

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2005 in der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2005 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Juni 2005.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang  
Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Hof**

**Vom 16. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof vom 15. Januar 2004 (KWMBL II 2004 S. 1262) wird wie folgt geändert:

1. § 5

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester“

Der neue Abs. 1 lautet:

„Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer das Vordiplom bestanden hat oder in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.“

Die Absätze 1 und 2 der alten Fassung werden die Absätze 2 und 3.

2. In der Anlage Abschnitt I. Grundstudium entfällt beim Fach mit der laufenden Nummer 4 „Grundlagen der Gestaltung“ in der Spalte 7 (Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) das Referat.
3. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium wird das Fach mit der laufenden Nummer 14 „Recht“ in der Spalte 3 (SWS im Hauptstudium) auf 2 SWS reduziert. Damit verringert sich auch die Summe der SWS von 80 auf 78.

4. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium entfällt beim Fach mit der laufenden Nummer 15 „Präsentationstechniken“ in Spalte 7 (Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) die Klausur.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 erstmals das Studium im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof aufnehmen.

Die Vorschriften, die das Hauptstudium betreffen, gelten auch für die Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 18. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2005, Az.: XI/3-H 3444.HO.1-11/20 052

Hof, den 16. September 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2005.

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang  
Medieninformatik  
an der Fachhochschule Hof**

**Vom 16. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 15. Januar 2004 (KWMBI II 2004 S. 1268), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 5

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester“

Der neue Abs. 1 lautet:

„Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer das Vordiplom bestanden hat oder in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.“

Die Absätze 1 und 2 der alten Fassung werden die Absätze 2 und 3.

2. In der Anlage Abschnitt III. Schwerpunkte entfällt beim Fach mit der laufenden Nummer 40 „Computergrafik“ in der Spalte 5 (Art und Dauer der Prüfung in Minuten oder Tagen) die schriftliche Prüfung – 90 Minuten.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 erstmals das Studium im Studiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof aufnehmen.

Die Vorschriften, die das Hauptstudium betreffen, gelten auch für die Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 18. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2005, Az.: XI/3-H 3444.HO.4-11/20 051.

Hof, den 16. September 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2005.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Fachhochschule Hof**

**Vom 16. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof vom 15. Januar 2004 (KWMBL II 2004 S. 1274) wird wie folgt geändert:

1. § 5

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester“

Der neue Abs. 1 lautet:

„Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer das Vordiplom bestanden hat oder in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat.“

Die Absätze 1 und 2 der alten Fassung werden die Absätze 2 und 3.

2. In der Anlage Abschnitt I. Grundstudium entfällt beim Fach mit der laufenden Nummer 4 „Grundlagen der Gestaltung“ in der Spalte 7 (Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) das Referat.
3. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium entfällt beim Fach mit der laufenden Nummer 15 „Präsentationstechniken“ in Spalte 7 (Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) die Klausur.



4. In der Anlage Abschnitt II. Hauptstudium wird das Fach mit der laufenden Nummer 26 „Recht“ in der Spalte 3 (SWS im Hauptstudium) auf 2 SWS reduziert. Damit verringert sich auch die Summe der SWS von 72 auf 70.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 erstmals das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof aufnehmen.

Die Vorschriften, die das Hauptstudium betreffen, gelten auch für die Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 18. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2005, Az.: XI/3-H 3444.HO.8-11/20 053.

Hof, den 16. September 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2005.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang  
Textiltechnologie / Textile Materials  
an der Fachhochschule Hof,  
Abteilung Münchberg**

**Vom 16. September 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Textiltechnologie an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg vom 26. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Diplomstudiengang Textiltechnologie wird neu benannt in: *Textiltechnologie / Textile Materials*.
2. § 2 „Zweck der Studien- und Prüfungsordnung“ wird § 1.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen und sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für die selbständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie für verantwortliches Handeln im Berufsfeld des Textilingenieurs nötig sind.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabe des Textilingenieurs besteht darin, die Prozesse der Herstellung und Veredlung von Textilien und Verbundwerkstoffen zu beherrschen sowie nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen innovativ zu entwickeln. <sup>2</sup>Darüber hinaus übernimmt er in Marketing, Export und Management verantwortliche Tätigkeiten.

(3) <sup>1</sup>Das Berufsfeld umfasst die Spinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei, Färberei, Druckerei sowie die Herstellung von Vliesstoffen und Verbundwerkstoffen. <sup>2</sup>Daneben bietet sich ein breites Tätigkeitsfeld im Textilmaschinenbau, in der Kunststoff- und Medizintechnik, Automobil-, Chemie-, Luft- und Raumfahrtindustrie. <sup>3</sup>Berufsmöglichkeiten bestehen weiterhin in Forschungs- und Prüfinstituten der Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie im Handel. <sup>4</sup>Auf Grund der Internationalität der Textilwirtschaft bieten sich interessante Tätigkeiten auch im Ausland.

(4) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt Fachwissen sowie ein fächerübergreifendes Verständnis. <sup>2</sup>Es schult ingenieurmäßiges Denken, kritisches Urteilsvermögen, Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. <sup>3</sup>Theorie und Praxis werden durch zwei praktische Studiensemester eng miteinander verzahnt.“

4. § 3 wird ergänzt: Die Überschrift lautet neu: „Aufbau des Studiums und Studienrichtungen“

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Das Studium verzweigt sich nach dem ersten praktischen Studiensemester in die zwei Studienrichtungen *Textilveredlung / Textile Chemistry und Textile Produktentwicklung / Innovative Textiles*.“

5. § 7 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Summe der Notengewichte und damit der jeweilige Divisor für die Prüfungsgesamtnote beträgt in der Studienrichtung *Textilveredlung / Textile Chemistry* 29, in der Studienrichtung *Textile Produktentwicklung / Innovative Textiles* 26.“

6. Die Anlage wird komplett neu bekannt gegeben:

**Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudienganges  
Textiltechnologie / Textile Materials an der Fachhochschule Hof, Abteilung  
Münchberg.**

**1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)**

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 7 Prüfungen		8 Zulassungsvora- ussetzungen <sup>1)</sup>	9 Endnotenbil- dende LNe <sup>2)</sup>
					Art und Dauer in Minuten	Art		
1	Mathematik / Mathematics	6	6	SU	schrP	120		
2	Physik mit Praktikum / Physics with Practical Class	10	12	SU + Pr	schrP	120	LN	
3	Chemie mit Praktikum / Chemistry with Practical Class	8	10	SU + Pr	schrP	120	LN	
4	EDV mit Praktikum / EDP with Practical Class	4	4	SU + Pr				1 prLN
5	Werkstoffe und Maschinen / Materials and Machines	4	4	SU	schrP	120		
6	Textile Rohstoffe / Textile Raw Materials	4	4	SU	schrP	120		
7	Grundlagen der Textilerzeugung / Principles of Textile Production	6	6	SU	schrP	120		
8	Grundlagen der Textilveredlung / Principles of Textile Dyeing and Finishing	4	4	SU	schrP	120		
9	Betriebswirtschaft / Business Studies	6	6	SU				3 schrLN <sup>3)</sup>
10	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer / General Restricted Electives	4	4					LN <sup>3)</sup>
	SWS insgesamt	56	60					

## 2.1 Hauptstudium, Studienrichtung Textilveredlung / Textile Chemistry (theoretische Studiensemester)

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6		7	8	9 Endnoten- bildende LNe <sup>1)2)</sup>	10 Gewicht der Endnote für Prüfungsgesamtnote
					Prüfungen		Art und Dauer in Minuten	ZV <sup>1)</sup>		
11	Vorbehandlung mit Praktikum / Pre-treatment with Practical Class	6	7	SU + Pr	schrP	120		LN		2
12	Färberei und Druckerei mit Praktikum / Dyeing and Printing with Practical Class	14	16	SU + Pr					4 LN <sup>3)</sup>	3
13	Appretur mit Praktikum / Finishing with Practical Class	4	5	SU + Pr	schrP	120		LN		1
14	Textilchemie / Textile Chemistry	6	6	SU					3 schrLN <sup>3)</sup>	2
15	Textilchemische Analytik / Textile Chemical Analysis	4	5	SU + Pr					1 prLN	1
16	Analytische Chemie mit Praktikum / Analytical Chemistry with Practical Class	8	10	SU + Pr	schrP	120		LN		1
17	Organische Chemie mit Praktikum / Organic Chemistry with Practical Class	4	5	SU + Pr	schrP	120		LN		1
18	Beschichtung mit Praktikum / Coating Technology with Practical Class	4	5	SU + Pr	schrP	120		LN		1
19	Textilprüfung (mechanisch- technologisch) mit Praktikum / Physical Textile Testing with Practical Class	4	5	SU + Pr	schrP	90		LN		1
20	Textile Produkte / Textile Products	2	2	SU + Ü	schrP	120				1
21	Entwicklung u. Optimierung mit Praktikum / Development and Optimization with Practical Class	6	8	SU + Pr	schrP	150		LN		1
22	Betrieblicher Umweltschutz mit Praktikum / Industrial Environmental Protection with Practical Class	6	7	SU + Pr	schrP	120		LN		1
23	Hochleistungstextilien / High Performance Textiles	4	4	SU + Pr	schrP	90		LN		1
24	Einführung in die Vliesstofftechnik mit Praktikum / Introduction to Nonwoven Technology with Practical Class	4	5	SU + Pr	schrP	120		LN		1
25	Automatisierungstechnik mit Praktikum / Automation with Practical Class	4	6	SU + Pr	schrP	120		LN		1
26	Sicherheits- und Anlagentechnik / Safety and Plant Technology	4	4	SU					1 schrLN	1
27	Fertigungsteuerung / Production Process Control	4	4	SU					1 schrLN	1
28	Ökologie / Ecology	2	2	SU					1 schrLN, 1 mdILN <sup>3)</sup>	1
29	Unternehmensführung / Management	2	2	SU					1 LN	1
30	Wahlpflichtfächer / Restricted Electives	4	4		schrP	je 90				1

31	Anleitung zu selbständigem, ingenieurmäßigem Arbeiten (Diplomarbeit) / Instruction in independent, technologically-based work (Undergraduate Thesis)		8	DA	DA				5
SWS insgesamt		96	120					Summe	29

## 2.2 Hauptstudium - Studienrichtung Textile Produktgestaltung / Innovative Textiles (theoretische Studiensemester)

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 7 Prüfungen		8 ZV <sup>1)</sup>	9 Endnoten- bildende LNe <sup>1)2)</sup>	10 Gewicht der Endnote für Prüfungsge- samtnote
					Art und Dauer in Minuten				
32	Garnerzeugung mit Praktikum / Yarn Production with Practical Class	8	10	SU + Pr	schrP	120	LN		2
33	Webtechnik mit Praktikum / Weaving Technology with Practical Class	12	14	SU + Pr	schrP	150	LN		2
34	Maschentechnik mit Praktikum / Knitting Technology with Practical Class	12	14	SU + Pr	schrP	150	LN		2
35	Technische Textilien mit Praktikum / Technical Textiles with Practical Class	12	14	SU + Pr	schrP	2 x 90 <sup>3)</sup>	LN		2
36	Vliesstofftechnik mit Praktikum / Nonwovens with Practical Class	8	10	SU+ Pr	schrP	120	LN		2
37	Textile Verbundwerkstoffe mit Praktikum / Textile Composites with Practical Class	6	8	SU + Pr	schrP	120	LN		1
38	Textilprüfung mit Praktikum / Textile Testing with Practical Class	10	12	SU + Pr	schrP	120	LN		2
27	Fertigungsteuerung / Production Process Control	4	4	SU				1 schrLN	1
20	Textile Produkte / Textile Products	2	2	SU + Ü	schrP	120			1
28	Ökologie / Ecology	2	2	SU				1 schrLN, 1 mdlLN <sup>3)</sup>	1
25	Automatisierungstechnik mit Praktikum / Automation with Practical Class	4	6	SU + Pr	schrP	120	LN		1
26	Sicherheits- und Anlagentechnik / Safety and Plant Technology	4	4	SU				1 schrLN	1
29	Unternehmensführung / Management	2	2	SU				1 LN	1
39	Informationstechnik / Information Technology	4	6	SU				1 prLN	1
30	Wahlpflichtfächer / Restricted Electives	4	4		schrP	je 90			1
31	Anleitung zu selbständigem, ingenieurmäßigem Arbeiten (Diplomarbeit) / Instruction in independent, technologically-based work (Undergraduate Thesis)		8	DA	DA				5
SWS insgesamt		94	120					Summe	26

### 3. Praktische Studiensemester

#### 3.1 Erstes praktisches Studiensemester

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters <sup>1)</sup>	7 Ergänzende Regelungen
40	Praxisseminar 1 / Practical Training Seminar 1	2	26	S	1 schrLN, 1 mdlLN <sup>3)</sup>	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
41	CAD / CAD	3	4	SU	1 prLN	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
SWS insgesamt		5	30			

#### 3.2 Zweites praktisches Studiensemester

1 Fach Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters <sup>1)</sup>	7 Ergänzende Regelungen
42	Praxisseminar 2 / Practical Training Seminar 2	2	26	S	1 schrLN, 1 mdlLN <sup>3)</sup>	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
43	Qualitätsmanagement / Quality Management	3	4	SU	1 schrLN	Bewertung: Prädikat m/oE im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen
SWS insgesamt		5	30			

#### Fußnoten der Anlage:

<sup>1)</sup> Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

<sup>2)</sup> Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung / Diplomprüfung.

<sup>3)</sup> Teilprüfungen/mehrere LNe haben untereinander das gleiche Gewicht; die Endnote „ausreichend“ setzt voraus, dass jeweils mindestens die Note „4“ erzielt wird.

### 4. Erläuterung der Abkürzungen:

DA = Diplomarbeit

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

Leistungsnachweis

m/oE = Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“

mdlLN = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis

Pr = Praktikum

prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis

Ü = Übung

S = Seminar

schrLN = schriftlicher studienbegleitender

schrP = schriftliche Prüfung

StA = Studienarbeit

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

ZV = Zulassungsvoraussetzung

## § 2

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 erstmals das Studium im Studiengang Textiltechnologie / Textile Materials an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg aufnehmen.
- (3) Die Vorschriften, die das Hauptstudium betreffen, gelten auch für die Studenten des Studienganges Textiltechnologie, die nach dem Sommersemester 2005 in das Hauptstudium eintreten.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Textiltechnologie vom 26. Oktober 2004 Anwendung. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 18. Mai 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. August 2005, Az.: XI/3-H 3444.HO.6-11/20 049

Hof, den 16. September 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2005 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2005.



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Logistik“ an der Fachhochschule Hof**

**Vom 25. Oktober 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Studienziel**

Ziel ist es, Studenten auf die Übernahme von Logistikmanagementaufgaben vorzubereiten. Die Logistik ist charakterisiert durch die Integration von technischen und betriebswirtschaftlichen Ansätzen. Neue logistische Managementkonzepte sind ohne neue technische Unterstützung nicht möglich und erst neue technische Lösungen in der Logistik ermöglichen neue Logistikansätze.

Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung dieses Schnittstellen - Know how Logistik sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie technischer Sicht und integriert es zu einem Gesamtkonzept.

Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen des Masterstudiengangs Logistik ermöglicht Managementaufgaben in der Logistik zu übernehmen (sogenannte Senior-Level).

## **§ 2**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik sind:

Ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

Bei einer Prüfungsgesamtnote schlechter als 2,5 kann der Bewerber durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn er in schriftlicher Form nachweist, dass er zu dem ersten Drittel der Absolventen seines Studienjahrgangs an seiner Hochschule gehört hat.

- (2) Der Abschluss eines Bachelorstudienganges mit sechs Semestern Regelstudienzeit berechtigt zum Beginn des Masterstudienganges im ersten Studiensemester. Der Abschluss eines Bachelorstudienganges mit sieben Semestern Regelstudienzeit berechtigt zum Direkteinstieg in das zweite Studiensemester des Masterstudienganges. Der Abschluss eines Diplomstudienganges berechtigt zum Direkteinstieg in das dritte Studiensemester des Masterstudienganges.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bei Beginn im ersten Studiensemester. Bei Beginn in einem späteren Studiensemester reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 2.
- (2) Die ersten beiden Semester (1./2. Studiensemester) dienen den Grundfragen der Logistik, die letzten beiden Semester (3./4. Studiensemester) der Vertiefung der Logistik. Die Studienzeit beinhaltet eine Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (3) Für den ersten Teil (Grundfragen der Logistik) sind bei Beginn im ersten Studiensemester aus der Fächerliste lt. Anlage 1 Fächer im Umfang von 40 SWS, bei Beginn im zweiten Studiensemester im Umfang von 20 SWS auszuwählen. Für den zweiten Teil (Vertiefung Logistik) sind alle Fächer lt. Anlage 2 verpflichtend.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Fächer- und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die nach Anlage 1 ausgewählten Fächer sowie die Fächer der Anlage 2 müssen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden werden. In die Prüfungsgesamtnote fließen jedoch nur die Noten des Vertiefungsteils (Anlage 2) ein.

## **§ 5**

### **Studienplan**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage 1 und 2 abschließend festgelegt wurden,
  - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
  - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
  
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächergruppen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben.
  
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters erfolgt sein. Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
  
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Logistik wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
  
- (4) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Diplomarbeiten in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 7**

### **Fristen für die Ablegung der Masterprüfung Nichtbestehen bei Fristüberschreitung**

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen**

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jeden Leistungsnachweis und jede Prüfung, die mit der Note 1,0 bis 4,0 bewertet wurde, werden die Leistungspunkte (ECTS) lt. Anlage 1 und 2 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer der Anlage 2 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit endnotenbildenden Leistungsnachweisen, den Prüfungen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „M.B.A“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

## **§ 12**

### **Entsprechende Anwendungen von Vorschriften**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen von § 40 RaPO entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2005 im Masterstudiengang Logistik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 15. Dezember 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.09.2005, Az.: XI/3-H3441.HO-11/54 666/04.

Hof, den 25. Oktober 2005

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Oktober 2005 an der Fachhochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 25. Oktober 2005 .

### Anlage 1: Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Logistik

Aus dieser Liste sind für das 1. und/oder 2. Studiensemester Lehrveranstaltungen von je 20 SWS pro Semester auszuwählen.

1	2	3	4	5	7	8	9
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen	Credit Points
1a. <sup>2)</sup>	Beschaffungsmanagement	2	V	schrP 90			3
1b. <sup>2)</sup>	Internationale Beschaffungslogistik	2	V	schrP 90			3
2a. <sup>2)</sup>	Vernetzte Logistik	4	V	schrP 90			6
2b. <sup>2)</sup>	Supply Chain Management	4	V	schrP 90	StA o. Ref		6
3a. <sup>2)</sup>	Fallstudien zu Produktion / Logistik	4	S		StA und Ref		6
3b. <sup>2)</sup>	Planspiele, Projektarbeit, Fallstudien	4	S		StA und Ref		6
4.	Logistische Grundkonzepte / Produktionsmanagement	4	V	schrP 90			6
5.	Intern. Produktionslogistik	2	V	schrP 90			3
6.	Außenwirtschaftsrecht	2	V	schrP 90			3
7.	Intern. Transportlogistik	2	V	schrP 90			3
8.	Intern. Distributionslogistik	2	V	schrP 90			3
9.	Logistik im Handel	4	V	schrP 90			6
10.	Beschaffung, Logistik und Distribution in ausgewählten Wirtschaftsräumen	4	V	schrP 90			6
11.	Material- und Fertigungs- wirtschaft	4	V	schrP 90			6
12.	Europäische Verkehrspolitik	2	V	schrP 90			3
13.	Produktionsplanung und -steuerung	4		schrP 90			6
14.	Produktdatenmanagement	4		schrP 90			6
15-	Qualitätsmanagement	4		schrP 90			6
16.	Logistik	2		schrP 90			3
17.	Automatisierungstechnik / Prozessleittechnik	4			StA u. KI	80% TN Pr Voraussetzung für LN; Gewichtung 30/70	6
18.	Simulation technischer Systeme	4			StA	80% TN Pr Voraussetzung für StA	6
	<b>Summen</b>	<b>56</b>					<b>85</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Aus der Fächergruppe 1 bzw. 2 bzw. 3 kann jeweils nur 1 Fach ausgewählt werden (Fach a oder b). Eine gleichzeitige Auswahl von a und b ist nicht möglich.

## Anlage 2: Übersicht über die Fächer für die Vertiefung

1	2	3	4	5	7	8	9
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Art	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen	Credit Points
<i>Vertiefung logistischer Kernfunktionen / Core Functions for Logistics</i>							
1.	Beschaffung- und Distributionslogistik	4	V	schrP 90			5
2.	Produktions- und Entsorgungslogistik	4	V	schrP 90			5
3.	Lager- und Transportlogistik	4	V	schrP 90			5
<i>Logistik-Management / Management for Logistics</i>							
4.	Planung, Führung, Finanzierung von Logistikprozessen	4	V	schrP 90			6
5.	Logistik-Controlling und Logistik-Kennzahlen	4	V	schrP 90			6
<i>Informationstechnik in der Logistik / Logistic Systems</i>							
6.	Control of Distributed Manufacturing Environments	4	V	schrP 90			6
7.	Principles of Logistics Systems	4	V	schrP 90			6
<i>Ausgewählte Aspekte / Specials</i>							
8.	Fallstudien / Training Assignments	6	Pr		StA und Ref		9
<i>Abschlussarbeit / Master Thesis</i>							
9.	Master Thesis				AA	Umfang 180 Tage	12
<i>Summen</i>		34					60

<sup>1)</sup> Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	Schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	Mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	V	Vorlesung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Ref	Referat	Kol	Kolloquium